

Veterinär- und Verbraucherschutzamt Rottweil

Königstr. 36, 78628 Rottweil

Telefon: 0741/244-383 E-Mail veta@lrarw.de



Merkblatt

Probenahme nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Beprobung Ihres Betriebes

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Im Rahmen der staatlichen Überwachung des Handels mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen werden verschiedenste Produkte beprobt und bei den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern untersucht.

Dazu ist Ihre Mitarbeit erforderlich.

Gemäß §43 LFGB sind die mit der Überwachung beauftragten Personen und, bei Gefahr im Verzug, die Beamten der Polizei befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zweck der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen.

Dabei wird eine amtlich verschlossene bzw. versiegelte Gegenprobe hinterlassen, die derjenige, bei dem sie hinterlassen wurde und der nicht Hersteller ist, sachgerecht zu lagern und aufzubewahren hat und auf Verlangen des Herstellers auf dessen Kosten und Gefahr einem vom Hersteller bestimmten, nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften zugelassenen privaten Sachverständigen zur Untersuchung auszuhändigen hat.

Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Gesetz entnommen werden, wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, diese Probenahme steuerlich geltend zu machen bzw. sofern Sie nicht der Hersteller sind, die entstandenen Kosten an ihn bzw. Ihren Lieferanten weiterzugeben.

Sie als Betriebsinhaberin oder -inhaber und die von Ihnen bestellten Vertreter sind laut §44 LFGB verpflichtet, die Maßnahmen der Überwachung und der Probenahme zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen

1. die Räume und Geräte zu bezeichnen,
2. Räume und Behältnisse zu öffnen und
3. die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

Gemäß §60 LFGB (2) Nr.19-21 handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie die in der Überwachung tätigen Personen nicht unterstützen, die entsprechenden Maßnahmen (Betriebskontrolle, Probenahme etc.) nicht dulden oder die benötigten Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angeben.

Ein Bußgeldverfahren ist somit die Folge.

Zusätzlich können gegen Sie - bis die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind - gemäß §28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz verwaltungsrechtliche Anordnungen erfolgen, die auch entsprechend den §§19, 20 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz mit Zwangsgeldern belegt werden können.

Kosmetische Mittel sind laut § 2 (5) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) Stoffe oder Gemische aus Stoffen, die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, äußerlich am Körper des Menschen oder in seiner Mundhöhle zur Reinigung, zum Schutz, zur Erhaltung eines guten Zustandes, zur Parfümierung, zur Veränderung des Aussehens oder dazu angewendet zu werden, den Körpergeruch zu beeinflussen. Als kosmetische Mittel gelten nicht Stoffe oder Gemische aus Stoffen, die zur Beeinflussung der Körperformen bestimmt sind.

Gemäß § 2 (6) LFGB sind Bedarfsgegenstände:

1. Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (**z.B. Geschirr, Besteck,...**),
2. Packungen, Behältnisse oder sonstige Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, mit kosmetischen Mitteln in Berührung zu kommen (**z.B. Cremetöpfchen, Tuben,...**),
3. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung zu kommen (**z.B. Schnuller, Babyfläschchen,...**),
4. Gegenstände, die zur Körperpflege bestimmt sind (**z.B. Waschhandschuh, Zahnbürste,...**),
5. Spielwaren und Scherzartikel,
6. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, wie Bekleidungsgegenstände, Bettwäsche, Masken, Perücken, Haarteile, künstliche Wimpern, Armbänder,
7. Reinigungs- und Pflegemittel, die für den häuslichen Bedarf oder für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 1 bestimmt sind,
8. Imprägnierungsmittel und sonstige Ausrüstungsmittel für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 6, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind,
9. Mittel und Gegenstände zur Geruchsverbesserung in Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (**z.B. WC-Sprays, Duftöle...**).